

Gesetze (PDF)

Gesetze

Richtlinie u"ber die Gewa"hrung von Zuwendungen zur Fo"rderung von Jugendwerksta"tten und Pro-Aktiv-Centren

F"rderung

a) RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422) — VORIS 64100 — b) Erl. v. 25. 11. 2010 (Nds. MBl. S. 1165) — VORIS 21133 — c) Erl. v. 17. 11. 2010 (Nds. MBl. S. 1117) — VORIS 21131

1-8

F"rderung von Jugendwerksta"tten und pro-Aktiv-Centren

1-8

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewa"hrt nach Ma"ßgabe dieser Richtlinie und der VW/V-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europa"ischen Sozialfonds sowie des Landes Niedersachsen Zuwendungen fu"r die Arbeit von Jugendwerksta"tten und Pro-Aktiv-Centren, um den Zugang von individuell beeintr"chtigten oder sozial benachteiligten jungen Menschen zu Besch"ftigung sowie ihre soziale Integration zu verbessern. Es unterstu"tzt die Aufgabenwahrnehmung der o"rtlichen Tra"ger der Jugendhilfe und erg"nzt die Leistungen der Tra"ger der Grundsicherung und der Agenturen fu"r Arbeit durch zusa"tzliche Leistungen der Jugendhilfe (§ 13 SGB VIII). Das Land strebt eine landesweite bedarfsgerechte Verteilung der gef"rderten Einrichtungen an. Ziel ist es, junge Menschen mit beruflichen Eingliederungshemmnissen und besonderem sozialpa"dagogischem Fo"rderbedarf, bei denen ein direkter U"bergang in den Arbeits- oder Ausbildungsmarkt nicht zu erwarten ist, perso"nlich zu stabilisieren, sozial zu integrieren und auf Ausbildung, Beruf oder Angebote der Schul- oder Berufsbildung vorzubereiten. Sofern vom vorstehenden Personenkreis umfasst, sind auch junge Menschen mit Zuwanderungshintergrund, insbesondere Flu"chtlinge, Zielpersonen der Fo"rderung.

1.2 Die Gewa"hrung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europa"ischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen u"ber den Europa"ischen Fonds fu"r regionale Entwicklung, den Europa"ischen Sozialfonds, den Koh"sionsfonds, den Europa"ischen Landwirtschaftsfonds fu"r die Entwicklung des la"ndlichen Raums und den Europa"ischen

Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),

- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 470) sowie der
- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) — Bezugserlass zu a —

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (UR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderschwerpunkt „Jugendwerkstätten“

In Jugendwerkstätten werden junge Menschen, die ihre Schulpflicht erfüllt haben und beschäftigungslos sind, durch betriebsnahe Qualifizierung an eine Ausbildung oder Beschäftigung herangeführt. Soweit ein junger Mensch im direkten Anschluss an die Teilnahme an einer Maßnahme in einer Jugendwerkstatt eine betriebliche Ausbildung beginnt, kann die Begleitung bei anhaltendem sozialpädagogischem Förderbedarf fortgesetzt werden.

In Einzelfällen können Schülerinnen und Schüler mit fehlender Lernmotivation gemäß § 69 NSchG in Jugendwerkstätten durch die Nutzung alternativer, außerschulischer Lernorte sozial, schulisch und beruflich wiedereingegliedert werden.

Gegenstände der Förderung sind

2.1.1 Qualifizierungs-, Bildungs- und sozialpädagogische Maßnahmen in einer Jugendwerkstatt,

2.1.2 zusätzliche innovative Maßnahmen in Jugendwerkstätten, die modellhaft sind und der Weiterentwicklung der Jugendberufshilfe dienen,

2.1.3 zusätzliche Qualifizierungs-, Bildungs- und sozialpädagogische Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler gemäß § 69 Abs. 4 NSchG aus dem berufsbildenden Bereich.

2.2 Förderschwerpunkt „Pro-Aktiv-Center“

Pro-Aktiv-Centren (PACE) sind Beratungsstellen, die durch individuelle Einzelfallhilfe junge Menschen im Alter von 14 bis unter 27 Jahren in problematischen Lebenslagen unterstützen und der persönlichen Stabilisierung und der Verbesserung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit dienen. Hierzu zählen insbesondere die soziale Stabilisierung, die Bewältigung des Lebensalltags und die Schaffung von Alltagsstrukturen. Ergänzend zur individuellen Einzelfallhilfe können Integrationsmaßnahmen als Gruppenangebote angeregt und durchgeführt werden. Pro-Aktiv-Centren richten sich auch an junge Menschen, die von herkömmlichen Einrichtungen nicht oder nicht mehr erreicht werden und die von allein die vorhandenen Angebote nicht aufgreifen. Soweit ein junger Mensch in direktem Anschluss an die

Betreuung durch ein Pro-Aktiv-Center eine betriebliche oder schulische Ausbildung beginnt, kann die sozialpädagogische Begleitung bei anhaltendem Förderbedarf fortgesetzt werden.

Gegenstände der Förderung sind

2.2.1 der Betrieb eines Pro-Aktiv-Centers,

2.2.2 zusätzliche innovative Maßnahmen in Pro-Aktiv-Centren, die modellhaft sind und der Weiterentwicklung der Jugendberufshilfe dienen.

2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus ESF-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

2.4 Bei Vorhaben oder Teilen von solchen, die aus anderen öffentlichen Programmen oder aufgrund von tariflichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bezuschusst werden, sind diese Finanzierungsquellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer 2.1 sind freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe gemäß den §§ 69 und 75 SGB VIII und des AG SGB VIII.

Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer 2.2 sind die Landkreise, kreisfreien Städte sowie die Region Hannover. Sie können Zuwendungen im Rahmen der VV-GK Nr. 12 zu § 44 LHO an einen Letztempfänger weiterleiten. Letztempfänger sind kreis- und regionsangehörige Städte und Gemeinden, kommunale Unternehmen der Beschäftigungsförderung (§§ 136 ff. NKomVG) sowie anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß den §§ 69 und 75 SGB VIII.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a der Verordnung [EU] Nr. 651/2014, ABl. EU Nr. L 187 S. 1 — Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung —).

3.3 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Betriebsstätte bzw. der Sitz des Zuwendungsempfängers im Fall der Nummer 2.2 ggf. des Erstempfängers und Letztempfängers (als jeweiliger Standort des Vorhabens i. S. des Artikels 70 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013) muss in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorie U^R oder SER) liegen, für das die Förderung beantragt wird.

4.2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen sind:

- Eignung bzw. fachliche und administrative Kompetenz des Antragstellers und ggf. seiner

Kooperationspartner zur Durchführung des Projekts.

- Erfahrung des Antragstellers bzw. des Letztempfängers in der Durchführung von Angeboten der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit i. S. des § 13 SGB VIII.
- Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben sowie die Sicherung der Gesamtfinanzierung.

4.3 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 gelten folgende Voraussetzungen:

- Es ist vorgesehen, dass die Verweildauer der Teilnehmer in der Regel zwischen 6 und 24 Monate beträgt und sich am Bedarf des jungen Menschen orientiert.
- In der Jugendwerkstatt nach Nummer 2.1.1 werden mindestens 16 Teilnehmerplätze vorgehalten.
- Es handelt sich um eigenständige, abgrenzbare Leistungen der Jugendhilfe.
- Soweit zusätzlich Maßnahmen nach dem SGB II oder SGB III ergänzt werden, ist eine inhaltliche und personelle Abgrenzung erforderlich.
- Träger der freien Jugendhilfe legen mit dem Antrag eine Stellungnahme des örtlichen Jugendhilfeträgers vor, in der Aussagen zum kommunalen Bedarf dieser Jugendwerkstatt enthalten sind.
- Der Träger weist in der Konzeption nach, dass für jede Teilnehmende oder jeden Teilnehmenden eine einzelfallbezogene Förderplanung vorgesehen ist, die auf einer Potenzialanalyse basiert und an der die Teilnehmenden der Jugendwerkstatt beteiligt werden. Im Rahmen der Förderplanung sollen Zielvereinbarungen mit den jungen Menschen abgeschlossen werden, deren Realisierung kontinuierlich überprüft und ggf. modifiziert wird.
- Eine Förderung kann nur erfolgen für Projekte, in denen mindestens eine fest angestellte sozialpädagogische Fachkraft (eine staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder ein staatlich anerkannter Sozialpädagoge oder eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter oder eine Person mit vergleichbarem akademischen Abschluss) in Vollzeit beschäftigt ist. Die Vollzeitstelle kann durch mehrere Fachkräfte besetzt sein.
- Eine ergänzende Förderung nach Nummer 2.1.3 kann nur erfolgen, wenn die zusätzlichen Maßnahmen geeignet sind, zur persönlichen Stabilisierung und der sozialen Integration der Schülerinnen und Schüler beizutragen sowie deren Lernmotivation wiederherzustellen. Die Auswahl und Zuweisung der Plätze erfolgt in Abstimmung zwischen dem programmverantwortlichen Ressort und dem MK.

4.4 Für Maßnahmen nach Nummer 2.2 gelten folgende Voraussetzungen:

- Durchführung längerfristiger individueller Einzelfallhilfen (bestehend aus Potenzialanalyse, Eingliederungsplanung und einer Erfolgskontrolle) durch sozialpädagogische Fachkräfte. Das Konzept ist darauf angelegt, dass die Unterstützung mindestens vier Beratungskontakte und mindestens vier Zeitstunden umfasst. Die Dauer der Betreuung orientiert sich am individuellen Bedarf des jungen Menschen.
- Der Träger weist in der Konzeption nach, dass für jede Teilnehmende oder jeden Teilnehmenden eine einzelfallbezogene Förderplanung vorgesehen ist, die auf einer Potenzialanalyse basiert und an der die Teilnehmenden des Pro-Aktiv-Centers beteiligt werden. Im Rahmen der Förderplanung sollen Zielvereinbarungen mit den Teilnehmenden abgeschlossen werden, deren Realisierung regelmäßig überprüft und ggf. modifiziert wird.
- In jedem Landkreis, jeder kreisfreien Stadt und der Region Hannover kann nur ein Pro-Aktiv-Center gefördert werden.

- Das Pro-Aktiv-Center arbeitet als eigenständige, personell abgrenzbare Organisationseinheit.

4.5 Bei Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit als Qualitätskriterien nachzuweisen:

- Ausrichtung des Projektes am kommunalen Bedarf,
- Projektkonzeption,
- Beitrag zu den Querschnittszielen.

Die Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) ist für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 aus der Anlage 1 und für Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 aus der Anlage 2 ersichtlich.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus ESF-Mitteln beträgt in beiden Programmgebieten maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall ein Projekt mit einem höheren ESF-Interventionssatz genehmigen.

5.3 Die Zuwendungen für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.2.1 dürfen 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen.

5.4 Die Laufzeit wird beschränkt auf

- 33 Monate bei Projekten nach Nummer 2.1.1,
- 24 Monate bei Projekten nach Nummer 2.1.3,
- 22 Monate bei Projekten nach Nummer 2.2.1,
- 22 Monate bei Projekten nach den Nummern 2.1.2 und 2.2.2.

Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

5.5 Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

- Personalausgaben für Bildungs- und Beratungspersonal mit abgeschlossener Berufsausbildung und entsprechenden Qualifikationsnachweisen in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen.
- Ausgaben für Honorarkräfte mit fachgerechter Qualifikation, wenn deren Einsatz der Erweiterung und sinnvollen Ergänzung der Angebote in der jeweiligen Einrichtung dient. Der Anteil der Honorarvergütung darf zum Zeitpunkt der Vorlage des Zwischenverwendungsnachweises bzw. des Verwendungsnachweises 15 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben nach Nummer 1.1 der als Anlage 3 beigefügten Musterfinanzierungspläne nicht überschreiten.

Es ist eine verbindliche Einteilung gemäß den Ausgabenkategorien der in der Anlage 3 beigefügten Musterfinanzierungspläne vorzunehmen.

5.6 Alle sonstigen förderfähigen Ausgaben werden durch eine Restkostenpauschale auf die direkten Personalausgaben (Nummer 1 des „Musterfinanzierungsplans 4 — Restkostenpauschale“)

gemäß Artikel 14 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 in Höhe von 40 % abgegolten. Darüber hinaus kommt entsprechend Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b und d i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 die Gewährung von Zuschüssen und rückzahlbarer Unterstützung auf Grundlage standardisierter Einheitskosten und auf Grundlage von Pauschalsätzen in Betracht. Die richtlinienspezifische Anwendung und die Höhe wird durch gesonderten Erlass festgesetzt werden.

5.7 Nicht förderfähig sind (Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013 i. V. m. Artikel 13 Abs. 4 der Verordnung [EU] Nr. 1304/2013):

- die Finanzierungskosten, außer bei Zuschüssen in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Bürgschaften,
- der Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien,
- die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist.

5.8 Die Zuwendungen betragen

- für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 bis zu 453 750 EUR im Bewilligungszeitraum,
- für Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 bis zu 5 400 EUR pro Platz und Jahr,
- für Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 bis zu 1 000 000 EUR pro Jahr.

5.9 Für Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 ist die Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben auf eine Obergrenze beschränkt, die sich aus einer Sockelförderung für jedes Pro-Aktiv-Center sowie einer zusätzlichen Forderung unter Berücksichtigung von Bevölkerungszahlen, der Anzahl junger erwerbsfähiger Leistungsberechtigten nach dem SGB II sowie der flächenmäßigen Ausdehnung der beantragenden Gebietskörperschaft ergibt.

Die Obergrenze der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bemisst sich wie folgt:

- Sockelförderung für jedes Pro-Aktiv-Center in Höhe von 100 000 EUR pro Jahr,
- zusätzlich 30 000 EUR pro Jahr je 8 000 junge Menschen im Alter von 14 bis unter 27 Jahren,
- zusätzlich 60 000 EUR pro Jahr je 1 000 erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Alter von 15 bis unter 25 Jahren,
- zusätzlich 30 000 EUR pro Jahr, wenn die Gesamtbodenfläche der beantragenden Gebietskörperschaft größer ist als 120 000 ha.

Die statistischen Grunddaten werden vor Beginn des Bewilligungszeitraumes überprüft und ggf. angepasst.

In begründeten Einzelfällen, in denen ein Zuwendungsempfänger geringfügig unter der nächsten Bemessungsstufe liegt, kann die zuständige Bewilligungsstelle mit Zustimmung des programmverantwortlichen Ressorts Ausnahmen von den zuvor genannten Obergrenzen zulassen.

5.10 Nummer 8.7 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei

der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“ (Artikel 7 der Verordnung [EU] Nr. 1304/2013), „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ (Artikel 8 der Verordnung [EU] Nr. 1304/2013) und „Nachhaltige Entwicklung“ (Artikel 8 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013) und „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die BR-Drs. 343/13) zu achten.

Das geförderte festangestellte Bildungs- und Beratungspersonal weist Kompetenzen in den Querschnittszielen „Gleichstellung von Frauen und Männern“ sowie „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ durch die Teilnahme an mindestens einer Fort- und Weiterbildungsveranstaltung je Querschnittsziel im Bewilligungszeitraum nach.

6.4 Bei Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest- EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-GK zu § 44 LHO i. V. m. den ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.3 Die Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.2.2 sind getrennt voneinander zu beantragen und abzurechnen.

7.4 Die Kontakthäufigkeit und die Dauer der Betreuung nach Nummer 4.4 erster Spiegelstrich sind im Rahmen des begleitenden Monitoring durch die NBank zu erfassen.

7.5 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Die Bewilligungsstelle hat für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

Das programmverantwortliche Ressort kann im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsstelle (www.nbank.de).

Ein Förderantrag gilt als rechtzeitig eingegangen, wenn er der Bewilligungsstelle bis zum Ablauf des Stichtags formgerecht zugegangen ist.

Die Förderung von innovativen Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2 und 2.2.2 erfolgt auf der Grundlage eines Förderauftrages. Die NBank startet nach erfolgter Absprache mit dem programmverantwortlichen Ressort den Förderaufruf. Die innovativen Maßnahmen können nur nach erfolgtem Förderaufruf beantragt werden.

7.6 Vor der Bewilligung ist das schriftliche Einverständnis des Zuwendungsempfängers dazu einzuholen, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013)

7.7 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die

elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.8 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel vierteljährlich auf Antrag des Zuwendungsempfängers. Die Anforderung umfasst den Wert der bei Mittelabruf bereits getätigten, aber noch nicht in einem vorherigen Mittelabruf abgerechneten Ausgaben. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle vom Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 7. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft. Die Bezugserlasse zu b und c treten mit Ablauf des 30. 6. 2015 außer Kraft.



Mach mit und mach Gutes daraus!

Der Jugendserver Niedersachsen ist die niedersächsische Internet-Plattform für Jugend und Jugendarbeit. Alle Inhalte sind beschreibbar, eine einmalige Benutzer-innenanmeldung ist erforderlich. Wir wollen einen freien und offenen Zugang zu Wissen und unterstützen das mit der permanenten Weiterentwicklung und Einbindung entsprechender Angebote, wie zum Beispiel dem Jugendpad und der Verwendung der Creative-Commons-Lizenz. Wir wollen sichere Daten, daher geben wir keine persönlichen Informationen an Dritte weiter, wir verzichten auf Google Analytics und Beiträge über Socialmedia werden entsprechend als Jugendserver Niedersachsen News gekennzeichnet. Der

Jugendserver Niedersachsen bietet Qualifikation und Know-how für medienkompetentes Handeln in der digitalen Gesellschaft!

[Kontakt](#)

[Impressum](#)

[Sitemap](#)

[Datenschutz](#)

